



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

17. Jahrgang

4. November 2013

Nr. 41

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### *Stadt Burg*

- |   |   |
|---|---|
| 1. Sitzung des Stadtrates am 13. November 2013                | 1 |
| 2. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2013 | 2 |
| 3. Bekanntmachung – Hinweis der Bundeswehr                    | 4 |

### Amtlicher Teil

## Stadt Burg

### 1. Sitzung des Stadtrates am 13. November 2013

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Mittwoch, 13. November 2013, 18:00 Uhr**, in Burg, Stadthalle, Platz des Friedens 1, großer Saal die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Vortrag zum Bürger Landrecht  
BE: Frau Hönicke
2. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschriften der Sitzungen vom 12. September 2013, 19. September 2013, 26. September 2013 und 9. Oktober 2013
6. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
7. Anträge der Ortschaft Niegripp  
**(Vorlagen-Nr. 2013/149)**
8. Zinssatz für das Anlagekapital (Eigenkapital in kostenrechnenden Einrichtungen)  
**(Vorlagen-Nr. 2013/132)**
9. Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

10. Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
11. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
12. Grundstücksangelegenheit Erbbaurecht PSV Burg e.V.  
**(Vorlagen-Nr. 2013/137)**
13. Anträge, Anfragen und Anregungen
14. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
15. Schließen der Sitzung

**2. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2013**

**I. Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 92 der GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Stadt Burg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26. September 2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
    - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 36.305.000 EUR
    - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 36.305.000 EUR
  
  2. im Finanzplan mit dem
    - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.501.900 EUR
    - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auf laufender Verwaltungstätigkeit auf 32.605.300 EUR
    - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.925.100 EUR
    - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.924.800 EUR
    - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
    - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.418.500 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.656.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf festgesetzt.

15.000.000 EUR

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 23. April 2010 festgesetzt.

Nachrichtlich:

	Stadt Burg	Ortsch.Reesen
1. Grundsteuer		
a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	360.v.H.	310.v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	310 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

1. Investitionsmaßnahmen über 100.000 EUR sind in einem Maßnahmeplan einzeln darzustellen. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahme ausgewiesen werden.
2. Außerordentliche Auszahlungen und Aufwendungen werden von wesentlicher Bedeutung angesehen, wenn sie eine Wertgrenze von 30.000 EUR überschreiten.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 30.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses bzw. des Stadtrates (siehe Hauptsatzung). Ausnahmen bilden Aufwendungen/Auszahlungen, die durch über- und außerplanmäßige Erträge/Einzahlungen gedeckt werden.

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

Dienstsigel

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde am 23. Oktober 2013 von der Aufsichtsbehörde mit Ausnahme der in § 6 Nr. 3 getroffenen Regelung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom

4. November 2013 bis 12. November 2013

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, Zimmer 20 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Rehbaum  
Bürgermeister

### **3. Bekanntmachung – Hinweis der Bundeswehr**

Der **Standortübungsplatz BURG** ist **Militärischer Sicherheitsbereich**.

Die Grenzen sind durch Warntafeln und Sperrschranken kenntlich gemacht.

Das **Betreten und/oder Befahren** des Standortübungsplatzes stellt eine Gefahr für Leib und Leben durch Schieß- und Übungsbetrieb dar und ist deshalb **verboten**.

Besonders **Kinder** spielen gerne auf Teilen des Standortübungsplatzes.

Dabei sind sie sich der Gefahr für Leib und Leben beim Betreten oder Befahren des Standortübungsplatzes nicht bewusst. Bei der Berührung oder Mitnahme von Blindgängern oder Munitionsteilen kann es zu lebensgefährlichen Verletzungen kommen.

Eltern und Lehrpersonal der Schulen werden dringend gebeten, auf diese Gefahren hinzuweisen.

Bei Kontrollen des Standortübungsplatzes durch Feldjägerstreifen und /oder des Feldwebels für Standortangelegenheiten werden immer wieder Verstöße gegen das Betretungs- und Befahrungsverbot festgestellt.

Diese **Zuwiderhandlungen** werden **verfolgt**.

**Der Standortälteste BURG**

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*